

der Schuldner trotzdem noch einmal aufgefordert werden, binnen angemessener Frist Vorschläge zu unterbreiten, wie er seine Abzahlungsverpflichtungen zu erfüllen gedenkt. Gleichzeitig ist ihm hierbei zu eröffnen, daß nach ergebnislosem Ablauf der Frist der Rücktritt vom Vertrag und die Herausforderung der Kaufgegenstände erfolgen werden. Äußert sich der Schuldner nicht oder macht er keine annehmbaren Vorschläge, so wird der Rücktritt erklärt und der Schuldner aufgefordert, den Kaufgegenstand herauszugeben oder zur Abholung bereitzustellen. Verweigert der Schuldner die Rückgabe der -auf Teilzahlung verkauften und noch im Eigentum des Handelsbetriebes stehenden Sache, so muß er auf Herausgabe verklagt werden. Das Bedenken des Bezirksgerichts Schwerin<sup>5</sup>, der Gläubiger erhalte auf diese Weise wegen der gleichen Sache einen zweiten vollstreckbaren Titel, halte ich nicht für begründet. Mit der Rücktrittserklärung erlischt der im Urteil festgestellte Anspruch auf Zahlung. Falls der Gläubiger trotzdem aus dem Titel vollstrecken läßt, kann der Schuldner Zwangsvollstreckungsgegenklage erheben.

Es erscheint mir aber bedenklich, auf Grund des auf Zahlung der Abzahlungsraten lautenden Titels mangels anderer pfändbarer Gegenstände die Pfändung der eigenen Sachen vornehmen und gern. § 825 ZPO deren Herausgabe zum freihändigen Verkauf an den Gläubiger anordnen zu lassen. Die Rücknahme der auf Teilzahlung verkauften Sache durch den Gläubiger wird ebenso wie die Pfändung der eigenen Sache als Rücktritt vom Teilzahlungsvertrag anzusehen sein. Das in der Anweisung Nr. 31 des Ministeriums vorgesehene Rückforderungsrecht ist also als Rücktrittsrecht mit den sich daraus gern. §§ 346 ff. BGB ergebenden Folgen zu deuten, und der Rücktritt muß erklärt werden.

Läßt man trotz vorgetragenener Bedenken aber auf Grund eines auf Zahlung lautenden Titels die Pfändung der eigenen (auf Teilzahlung verkauften) Sache zu, so darf sie keinesfalls zu einer Versteigerung der Sache führen. Einmal könnte dadurch eine Schädigung des Schuldners eintreten, zum anderen aber würde eine solche Maßnahme der in der Anweisung Nr. 31 festgelegten Anordnung nach bestmöglicher Verwendung der zurückgenommenen Sache widersprechen. Durch eine auf Grund des Herausgaburteils erzwungene oder auf § 825 ZPO zu stützende Herausgabe der Sache an den Gläubiger zum freihändigen Verkauf als wertgeminderte Ware werden sowohl die Belange des Verkäufers gewahrt als auch der Teilzahlungsschuldner vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt.

*Dr. CURT ASCHOFF,  
Justitiar des HO-Kreisbetriebes Neustrelitz*

### **Bemerkungen zu Urteilen des Obersten Gerichts über Fragen des Teilzahlungsgeschäfts**

Von der Praxis sind die in NJ 1959 S. 216 ff. zu Fragen der Teilzahlungsgeschäfte veröffentlichten Urteile des Obersten Gerichts begrüßt worden, ebenso wie die Beiträge von *Lusche* und *Neumann* in NJ 1959 S. 12 ff. Vor allem mit den Urteilen des Obersten Gerichts sind eine Anzahl von Fragen beantwortet worden, die dringend einer Lösung bedurften. Das trifft besonders für die Frage der Berechnung einer eingetretenen Wertminderung des Kaufgegenstands bei Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Verkäufer zu. In letzter Zeit haben unsere Einzelhandelsorgane vom Rücktrittsrecht öfter als früher Gebrauch gemacht. In fast jedem Fall zog das jedoch einen längeren Rechtsstreit nach sich, da Forderungen für Wertabschreibungen bei nur kurzer Gebrauchsdauer bis zu 80 Prozent des Erstverkaufspreises nicht selten waren. Als Wertminderung wurde allerdings meistens automatisch der Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufspreis und Gebrauchtpreis eingesetzt. Durch die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 9. Dezember 1958 — 2 Zz 46/58 (NJ 1959 S. 216) ist nun die Gewähr gegeben, daß unsere Gerichte nur die objektive Wertminderung als Forderung zuerkennen. Das Ministerium für Handel und Versorgung sollte seine Anweisung Nr. 31 vom 5. September 1956 (V.u.M. S. 195 ff.) entsprechend abändern. In Abschn. I Ziff. 14 Abs. 4 sagt diese näm-

lich unter Bezugnahme auf die Ausübung des Rücktrittsrechts: „Die Differenz zwischen dem normalen Verkaufspreis und dem Verkaufspreis als Gebrauchtware zuzüglich der dem Handelsbetrieb entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen.“

Den Käufer würde hiernach eine aus betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgte weitere Preisherabsetzung durch das Handelsorgan mit nicht gerechtfertigten Kosten belasten. Die im angeführten Urteil dargelegte Meinung des Obersten Gerichts geht dagegen konsequent vom Gesetz aus. Ihr muß deshalb beigetreten werden.

Wir erachten es jedoch für erforderlich, einige kritische bzw. ergänzende Bemerkungen zu dem Urteil des Obersten Gerichts vom 12. Dezember 1958 — 2 Zz 45/58 (NJ 1959 S. 218) über Abzahlungskäufe zu machen. Darin heißt es: „Dem Generalstaatsanwalt ist darin zuzustimmen, daß der Kreditaufschlag Bestandteil des Kaufpreises ist und nicht nur bis zum Eintritt des Verzuges, sondern auch weiterhin zu zahlen ist.“

Näher ist darauf nicht eingegangen worden, weil dies für den betreffenden Rechtsstreit unerheblich war. Daraus kann man jedoch entnehmen — und das bestätigt sich bei Betrachtung des Kassationsantrags des Generalstaatsanwalts —, daß das Oberste Gericht der Ansicht ist, der Käufer habe auch bei Eintritt der Verfallsklausel und darauf erfolgter vorzeitiger Zahlung des Gesamtkaufpreises den für die ganze Laufzeit der Teilzahlung errechneten Kreditaufschlag mit zu entrichten. Das ist unseres Erachtens nicht richtig.

Der Kreditaufschlag dient nach Abschn. I Ziff. 6 der Anweisung Nr. 31/56 zur Deckung der Kosten, die durch „zusätzliche Verwaltungsarbeit, Verzinsung der Kredite und Zahlung von Versicherungsbeiträgen“ entstehen. Er kann deshalb auch nur für den Zeitraum verlangt werden, während dessen diese durch die spezifische Eigenart des Teilzahlungsgeschäfts auftretenden Kosten auch tatsächlich entstanden sind. Der Umstand, daß der Schuldner mit der Abzahlung in Verzug gerät, bewirkt daher — in Übereinstimmung mit der Meinung des Obersten Gerichts — keine Änderung der Höhe des Kreditaufschlags. Durch die Säumnis eines Schuldners mindert sich z. B. nicht die Verwaltungsarbeit der Verkaufsstelle, sie wird eher größer. Die Einzelkosten des Kreditaufschlags entstehen auch noch nach Eintritt der Verfallsklausel bis zur Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises. Mit der restlosen Bezahlung des Kreditbetrags wird aber auf den Käufer das Eigentumsrecht der betreffenden Ware übertragen; es entstehen also z. B. keine Kosten für die Versicherung mehr, die durch den Kreditaufschlag sonst vom Käufer getragen werden müssen. Auch die anderen Kosten (Verzinsung des Kredites und zusätzliche Verwaltungsarbeit) treten von diesem Zeitpunkt an nicht mehr auf, so daß der ursprüngliche Kreditaufschlag dementsprechend zu ermäßigten wäre.

Die durch den Eintritt der Verfallsklausel gern. § 4 Abs. 2 AbzG vorfristig geleistete (z. B., wenn der Käufer den Betrag sich anderweitig geliehen hat) oder beigetriebene Kaufsumme (z. B. durch Pfändung und Verwertung anderer Gegenstände des Schuldners) bewirkt u. E. den Wegfall der bei vertragsmäßigem Verhalten des Schuldners sonst auftretenden Kosten. Insofern steht dieser Fall dem der freiwilligen vorzeitigen Erfüllung der Abzahlungsverpflichtung durch den Schuldner, z. B. durch eine höhere als die vereinbarte Ratenzahlung, gleich.

Die Handelsorgane setzen von sich aus im letzteren Fall bereits den Kreditaufschlag nach Neuberechnung herab. Es liegt u. E. kein Grund vor, dies nicht auch dann zu tun, wenn die Abzahlungsverpflichtungen, durch ein ursprünglich schuldhaftes Verhalten des Schuldners ausgelöst, eher als vereinbart erfüllt werden. Selbstverständlich kann bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitweise die Zahlung von Kreditaufschlag und Verzugszinsen nebeneinander geltend gemacht werden. In dieser Hinsicht sollten unsere Handelsorgane tätig werden und die Gerichte entscheiden.

*ALFRED EFFINOWICZ,  
Richter am Kreisgericht Bautzen,  
und WERNER QUEISSER,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Bautzen*

<sup>5</sup> vgl. NJ 1959 S. 72.